



Entschuldigungsverfahren für die Jahrgangsstufe 1 und 2

Reguläres Entschuldigungsverfahren	<p>Im Krankheitsfall oder bei sonstigen ungeplanten Fehlzeiten:</p> <p>Die Erziehungsberechtigten melden die Absenz morgens im Schulmanager. Volljährige Schüler tun dies selbst. Spätestens am dritten Tag muss zudem eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden (per Post an die Schule oder über einen Mitschüler an die Klassenlehrer / den Tutor).</p> <p>Der Schüler trägt seine Fehlzeiten auf dem Entschuldigungsformular ein (gibt es im Sekretariat), bei Nichtvolljährigkeit mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.</p> <p>Zusätzlich gilt:</p> <p>Verlässt ein Schüler im Laufe des Schultages den Unterricht, so lässt er allen Lehrern, die er nachfolgend hätte, eine Notiz (schriftlich) zukommen.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Zu Beginn des folgenden Monats gibt jeder Schüler dieses Entschuldigungsformular seinem Tutor unaufgefordert ab.</p>
Sonderfall Klausur	<p>Eine Klausur bzw. eine angekündigte Leistungsmessung wird krankheitsbedingt nicht wahrgenommen.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Der Schüler entschuldigt sich spätestens am 3. Werktag danach beim Fachlehrer. Dafür muss er eine schriftliche Entschuldigung vorlegen, die bei Nicht-Volljährigkeit von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss und die sich ausdrücklich auch auf die versäumte Leistungsüberprüfung bezieht. Eine Entschuldigung alleine mit dem Formblatt oder digital (per E-Mail, SMS...) genügt nicht.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Andernfalls wird dies als Leistungsverweigerung gewertet (0 Punkte), falls nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p>
Sonderfall planbare Abwesenheit	<p>Ein Schüler will sich aus einem dringenden Grund (Arztbesuch, Führerscheinprüfung, Sportwettkampf...) vom Unterricht befreien lassen.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Die Erziehungsberechtigten (bei Volljährigkeit: der Schüler selbst) müssen frühzeitig schriftlich die Freistellung vom Unterricht beantragen. Dies geschieht im Falle von Einzelstunden beim Fachlehrer, im Falle von ein bis zwei Tagen beim Oberstufenberater, ansonsten beim Schulleiter.</p> <p>Falls im besagten Zeitraum eine Leistungsüberprüfung angekündigt ist, kann eine Befreiung i.d.R. nicht erfolgen.</p>
Auftreten auffälliger Fehlzeiten	<p>Der Tutor führt ein Gespräch mit dem Schüler</p> <p style="text-align: center;">↓ Falls keine wesentliche Besserung erkennbar ↓</p> <p>Die Direktion führt ein Gespräch mit dem Schüler und kündigt für den Fall weiteren häufigen Fehlens das Besondere Entschuldigungsverfahren (B. E.) und ggf. Attestverfahren (A. V.) an.</p> <p style="text-align: center;">↓</p>
Besonderes Entschuldigungsverfahren	<p>Wenn die Fehlzeiten weiterhin zu hoch sind oder das reguläre Entschuldigungsverfahren nicht sorgfältig gehandhabt wird: Aufnahme des Schülers ins B. E.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fehlzeiten werden ins Zeugnis eingetragen, falls keine maßgeblich Besserung eintritt. 2. Tutor erhält die Entschuldigungszettel unaufgefordert wöchentlich. 3. Schüler muss wöchentlich zu einem von der Direktion festgelegten Zeitpunkt zu einem Gespräch mit der Schulleitung erscheinen. Dabei müssen Entschuldigungszettel und ggf. Atteste vorgezeigt werden. Der Schüler muss unabhängig von seinem aktuellen Stundenplan erscheinen und auch dann, wenn in der aktuellen Woche keine Fehlzeiten angefallen sind. Bei guter Führung kann der Schulleiter in Absprache mit dem Oberstufenberater und Tutor den Schüler aus dem B. E. entlassen. 4. Die Regelung bei versäumten Klausuren (s.o.) bleibt bestehen.
	<p>Fehlzeiten weiterhin zu hoch</p> <p style="text-align: center;">↓</p>
Attestverfahren	<p>Der Schüler wird in Absprache zwischen Tutor, Oberstufenberater und Schulleitung ins Attestverfahren genommen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schüler muss innerhalb von 3 Tagen für die Fehlzeit ein ärztliches Attest vorlegen. 2. Ein Gespräch mit der Beratungslehrerin / Schulsozialarbeit wird vermittelt. 3. Und / oder: Meldung ans Ordnungsamt. Und / oder: Unterrichtsausschluss. 4. Die sonstigen Regelungen des B. E. bleiben bestehen (s.o.).